



MAG. ERWIN
KOLLERMANN-GRISSENBERGER

ÖFFENTLICHER NOTAR

A-3300 Amstetten • Burgfriedstraße 17
Telefon (07472) 68 680 • Fax (07472) 68 680-16
e-mail: office@notar-kollermann.at

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) Herrn **Karl Reitbauer**, geboren am **07.10.1985**, und Frau **Sonja Reitbauer**, geboren am **30.06.1983**, beide wohnhaft in Fimbach 3, 3361 Aschbach Markt, sowie
 - 1.) die **Marktgemeinde Aschbach-Markt**, Rathausplatz 1, 3361 Aschbach Markt, sowie
- wie folgt:

I.

Herr Karl Reitbauer, geboren am 07.10.1985, und Frau Sonja Reitbauer, geboren am 30.06.1983, im Eigentum des Grundstückes 1543/4 Katastralgemeinde 03204 Oberaschbach, räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Marktgemeinde Aschbach-Markt und deren Rechtsnachfolgern das immerwährende und unentgeltliche Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 Niederösterreichische Bauordnung über die in der beigeschlossenen Mappenskizze schraffiert dargestellte Fläche (Beilage ./A) des Grundstückes 1543/4 ein und erteilen ihre **Einwilligung zur Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh-, Fahrt- und Leitungsrechtes** im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3 Niederösterreichische Bauordnung über die **schaffiert dargestellte Servitutsfläche des Grundstückes 1543/4 Katastralgemeinde 03204 Oberaschbach**, gemäß diesem Vertragspunkt zu Gunsten der **Marktgemeinde Aschbach-Markt**.

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt ist daher berechtigt, die dienstbare Fläche mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere auch mit Einsatzfahrzeugen des Rettungs-, Katastrophen- und Sicherheitsdienstes) zu befahren, über diese Grundstücksfläche zu gehen und im Bereich dieser Grundstücksfläche Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser-, Kanal-, Energie- und Telekommunikationsleitungen) auf eigene Kosten zu verlegen, zu warten und instandzuhalten.

Die Dienstbarkeitsberechtigten nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass es sich bei dem gegenständlichen Servitutsrecht um kein ausschließliches Recht zu ihren Gunsten handelt.

Die Eigentümer des dienenden Grundstückes trifft derzeit weder eine Herstellungspflicht noch eine Erhaltungspflicht der gegenständlichen Fläche.

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt, nimmt die Einräumung der vorstehenden Dienstbarkeit hiemit vertragsmäßig an.

Auf der Wegtrasse ist das Halten im Sinne der Straßenverkehrsordnung erlaubt, nicht jedoch das Parken.

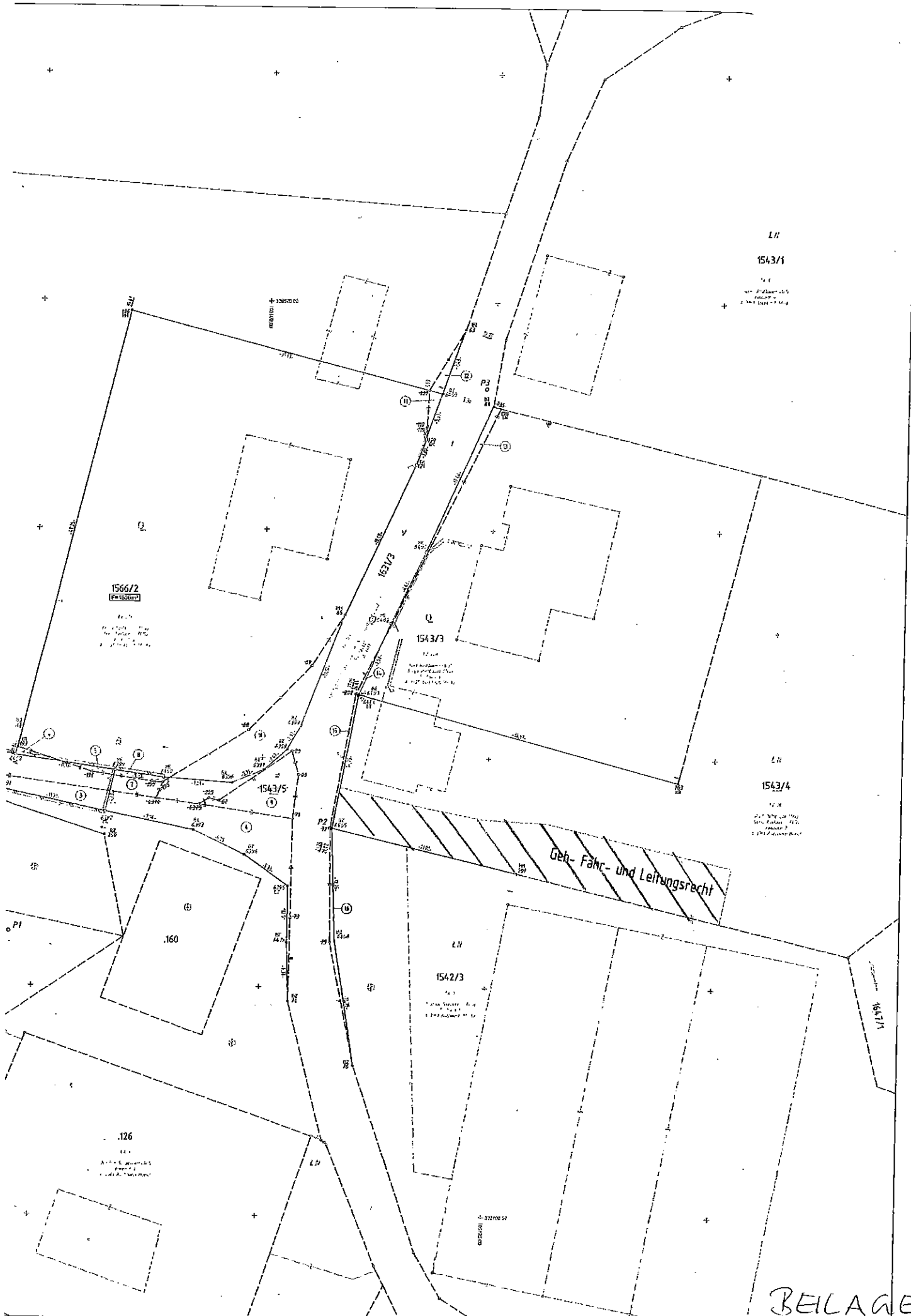
Das Dienstbarkeitsrecht ist schonend auszuüben.

Die Wegerhaltungskosten der obgenannten Dienstbarkeitstrasse werden von den tatsächlich betreibenden in diesem Vertrag genannten Dienstbarkeitsberechtigten getragen. Davon ausgenommen sind außergewöhnliche Beschädigungen des Dienstbarkeitsweges (z.B. durch Schwerfahrzeuge im Zuge von Baumaßnahmen). Solche Schäden sind von den Verursachern auf eigene Kosten zu beheben bzw. ist eine Wiederherstellung des vorherigen Zustandes durch den Eigentümer auf seine Kosten zu veranlassen.

Die jeweiligen Eigentümer der herrschenden Grundstücke treten mit Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss ihrer Grunddienstbarkeit.

II.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Marktgemeinde Aschbach-Markt.



LH
1543/1

1566/2
Fl. 1000m²

1543/3

LH
1543/4

Geh- Fahr- und Leitungsrecht

LH
1542/3

.126

1543/4

BEILAGE/A

LEERSEITE

III.

Sämtliche Vertragsparteien unterwerfen sich in allen aus oder über diesen Vertrag etwa zwischen ihnen hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Amstetten, als dem hiemit ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstande.

IV.

Nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages erhält die Marktgemeinde Aschbach-Markt das Original, während die anderen Vertragsparteien eine Kopie erhalten.

